

Landesfinanzordnung NRW der Partei DIE LINKE.

§ 1. Grundsätzliches

1. Grundlage für die Finanzarbeit des Landesverbandes NRW der Partei DIE LINKE. sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes- und Landessatzung, die Bundesfinanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei auf Bundes- und Landesebene.
2. Die unmittelbar geltenden Regelungen der Bundesfinanzordnung werden in dieser Landesfinanzordnung nicht wiederholt. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei DIE LINKE. NRW.
3. Die vom Landesvorstand zu erstellenden jährlichen Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei werden einem Landesparteitag zur Kenntnis vorgelegt und den Delegierten spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag zugestellt. Die von den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände erstellten zu erstellenden Rechenschaftsberichte werden der jeweiligen Mitgliederversammlung bzw. dem jeweiligen Parteitag zur Kenntnis vorgelegt.

2. Beiträge und Parteispenden

1. Die Mitgliedsbeiträge als Haupteinnahmequelle der Partei werden vom Landesvorstand kassiert, vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes. Überweisungen oder Barzahlungen sollen die Ausnahme bleiben. Auf Antrag kann der Landesvorstand die Beitragskassierung an einen Kreisverband übertragen. Sofern die Regelungen in 2.2 nicht eingehalten werden, kann dieses Recht widerrufen werden.
2. Mindestens vierteljährlich erhalten die nachgeordneten Gliederungen (Kreisverbände) vom Landesvorstand eine Übersicht über die Beiträge, die der Landesvorstand von Mitgliedern des Kreisverbandes eingezogen hat. Umgekehrt erhält der Landesvorstand eine Übersicht über die Beitragszahlungen von Mitgliedern, die ausnahmsweise von den Kreisverbänden eingezogen wurden. Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum Ende des einem Quartal folgenden Monats (für das erste Quartal also Ende April, für das zweite Ende Juli, für das dritte Ende Oktober und für das vierte Ende Januar).
3. In enger Abstimmung mit den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände (Kreisverbände) überprüft der Landesvorstand regelmäßig die Erfüllung der Beitragspflicht durch die gemeldeten Mitglieder. Die Überprüfung findet mindestens halbjährlich statt, insbesondere vor Landesparteitagen und Kreismitgliederversammlungen, bei denen Wahlen anstehen.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden in Umsetzung der Regelungen in § 3 (3) der Bundessatzung vom Landesvorstand oder vom Kreisvorstand angeschrieben. Sofern sie ihrer Beitragspflicht auch dann nicht nachkommen, hat der Kreisvorstand den Austritt festzustellen und dies dem Mitglied mitzuteilen.
5. Spenden verbleiben nach der Bundesfinanzordnung in voller Höhe bei der Gliederung, bei der sie eingegangen sind. Der Landesvorstand kann von den nachgeordneten Gebietsverbänden (Kreisverbänden) mit der Vereinnahmung von Spenden für ihre Ebene beauftragt werden. Die Spenden werden in diesem Fall als Zuschuss an den nachgeordneten Gebietsverband weitergeleitet.

§ 3 Mandatsträgerbeiträge

1. Die Mandatsträgerbeiträge, die die Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen neben ihren Mitgliedsbeiträgen an die jeweilige Gliederung leisten, sollen vor der Aufstellung der Kandidatenlisten schriftlich vereinbart werden. Richtschnur für Vereinbarungen mit den Mitgliedern von Kommunalvertretungen sind mindestens 50 % der Aufwandsentschädigung (ohne Verdienstausfall und Fahrtkosten).
2. Die Vertreter/innen der Partei DIE LINKE. in den beiden Landschaftsverbänden, dem Regionalverband Ruhr und den fünf Regionalräten zahlen ihre Mandatsträgerbeiträge an den Landesverband, sofern es auf der jeweiligen Ebene keine eigenen Gliederungen/Regionalverbände gibt.

§ 4 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

1. In der Bundesfinanzordnung ist das Prinzip der Eigenfinanzierung jeder Gliederungsebene festgelegt. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen verbleiben grundsätzlich in den Landesverbänden.
2. Der Finanzausgleich innerhalb des Landesverbandes hat den Zweck, die Arbeitsfähigkeit sowohl des Landesvorstandes einschließlich der Landesgeschäftsstelle als auch der nachgeordneten Gebietsverbände zu sichern und unterschiedliche Bedingungen unter den Kreisverbänden auszugleichen. Im Rahmen des Finanzausgleichs werden die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge grundsätzlich je zur Hälfte auf den Landesverband und den Kreisverband aufgeteilt, dem das Mitglied angehört.
3. Die Aufteilung des Beitragsaufkommens wird jeweils bei der Aufstellung der Jahresfinanzpläne überprüft. Abweichungen von der Regelung in Absatz 2 – z.B. für kleinere, finanzschwache Kreisverbände – können auf vorherigen Antrag der jeweiligen Kreisverbände vom Landesvorstand beschlossen werden. Sie müssen vom Landesfinanzrat und vom Landesausschuss bestätigt werden.
4. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt in der Regel quartalsweise. Der Landesverband leitet die Anteile der nachgeordneten Gebietsverbände an den Mitgliedsbeiträgen des vergangenen Quartals jeweils bis zum Ende des Folgemonats weiter. Für die Abrechnung der ausnahmsweise in den nachgeordneten Gebietsverbänden eingenommenen Beiträge gilt umgekehrt das Gleiche. Die entsprechenden Geldflüsse sind als Zuschüsse des Landesverbandes an die nachgeordneten Gebietsverbände zu buchen bzw. umgekehrt als Zuschüsse der nachgeordneten Gebietsverbände an den Landesverband.
5. Die Regelungen zum Finanzausgleich werden auf Grundlage der vorliegenden Zahlenbasis ein Jahr nach der Verschmelzung der beiden Parteien vom Landesvorstand überprüft und gegebenenfalls dem Landesparteitag zum Beschluss vorgelegt.

§ 5. Finanzplanung

1. Die vom Landesverband und von den Kreisverbänden in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister bzw. Kassiererinnen und Kassierer zu erarbeitenden Haushaltspläne werden im Landesfinanzrat beraten. Der Jahresfinanzplan des Landesvorstandes ist dem Landesausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
2. Sprecherin und Sprecher, Landesschatzmeister und Landesgeschäftsführer sind für Ausgaben des Landesvorstandes zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand kann per Beschluss weitere Personen bevollmächtigen. Die Hauptkasse führt der Landesschatzmeister. Die Kreisvorstände haben entsprechende Regelungen zu beschließen
3. Aufträge und Vertragsabschlüsse, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, können bis zu einer Größenordnung von 2.400 Euro pro Jahr vom Geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen werden. Darüber hinausgehende Aufträge und Verträge, die zu Dauerschuldverhältnissen führen, müssen vom Landesvorstand beschlossen werden.

4. Der Landesvorstand kann die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände durch Beschluss zum Abschluss der in Absatz 3 genannten Verträge in seinem Namen bevollmächtigen. Dabei können pauschale Grenzbeträge festgelegt werden.

§ 6. Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

1. Der Landesvorstand erstellt die Einnahmen- und Ausgaben- sowie die Vermögensrechnung des Landesverbandes nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes mit einem gängigen, dafür geeigneten Buchhaltungsprogramm. Grundlage ist die Buchhaltungsrichtlinie der Partei DIE LINKE.

2. Die Kreisverbände sind verpflichtet, mindestens eine einfache Einnahmen- und Ausgabenbuchhaltung zu führen. Dafür verwenden sie in Abstimmung mit dem Landesvorstand entweder ein dafür geeignetes Buchhaltungsprogramm oder Formblätter, die der Landesvorstand zur Verfügung stellt.

3. Der Landesvorstand beschließt über die Eröffnung von Bankkonten unter dem Namen DIE LINKE. NRW. Die erforderliche Zustimmung zur Eröffnung von Bankkonten der Partei DIE LINKE. durch nachgeordnete Gebietsverbände kann der Geschäftsführende Landesvorstand erteilen.

4. Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie mögliche bargeldlos erfolgen. Die in der Landesgeschäftsstelle vorhandenen Barmittel sollen einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen. Für die Kreisverbände gilt eine entsprechende Grenze von 500 Euro.

5. Damit der Landesverband seiner Verpflichtung nachkommen kann, dem Parteivorstand bis zum 30. des Folgemonats eine Quartalsfinanzabrechnung vorzulegen, sind die Kreisverbände verpflichtet, ihre Abrechnung bis zum 20. des Folgemonats vorzulegen. Zu dieser Abrechnung gehören gegebenenfalls zumindest Kopien der Belege und Beschlüsse der Vorstände der jeweiligen Gliederungsebene.

6. Ihre Originalbelege reichen die Kreisverbände spätestens mit dem Jahresabschluss beim Landesvorstand ein (laut Bundesfinanzordnung bis zum 28. Februar des Folgejahres).

7. Nach Prüfung bzw. Fertigstellung der Einnahmen-/Ausgaben- und der Vermögensrechnung durch den Landesvorstand erhalten die Kreisverbände die (korrigierte) Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten und die Zuwendungsliste. Der Rechenschaftsbericht des Landesverbandes wird in geeigneter Form veröffentlicht, z.B. im Internet.

8. Die Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung der nachgeordneten Gebietsverbände ist Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile durch das Land. Nachgeordneten Gebietsverbänden, die ihrer Abrechnungspflicht wiederholt nicht nachkommen, kann der Landesvorstand die eigenständige Kassenführung entziehen. Ein solcher Beschluss muss vom Landesfinanzrat beraten und vom Landesausschuss bestätigt werden. Die betroffenen Gebietsverbände können gegen den Beschluss Einspruch bei der Landesschiedskommission einlegen, die darüber entscheidet. Landesfinanzrat und Landesvorstand sind verpflichtet, die Regelung nach einem Jahr zu überprüfen.

9. Der Landesvorstand bietet mindestens einmal jährlich Schulungen zur Ausbildung der Kreis-kassierer an.

10. Die Kassenunterlagen des Landesverbandes und der Kreisverbände werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beim Landesverband aufbewahrt.

Beschlossen vom Gründungsparteitag des Landesverbandes am 20.10.2007